

# Satzung des Freundes- und Förderkreis Christanger - Kindergarten / Grundschule Postmünster

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Freunde- und Förderkreis Christanger-Kindergarten / Grundschule Postmünster“ und hat seinen Sitz in Postmünster. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e. V.).
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele des Vereins

- Der Verein hat das Ziel, den Betrieb des Christanger-Kindergartens und der Grundschule in Postmünster zu fördern und zum dauerhaften Erhalt des Kindergartens und der Grundschule beizutragen.

Der Verein bezweckt insbesondere notwendige Materialien zu ergänzen und sonstige, den Bildungszielen der Einrichtungen dienende Anschaffungen zu ermöglichen. Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen sollen gefördert werden. Bei der Verteilung der Mittel sollen beide Einrichtungen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Vereinsziele sollen durch folgende Mittel erreicht werden:  
Einnahme von Mitgliedsbeiträgen  
Entgegennahme von Spenden

Sammeln von Geld- und Sachspenden für die Einrichtungen und zweckgebundene Weiterleitung an die Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Elternvertretern und den Einrichtungsleitungen Durchführung von Sammlungen Erhalt von Zuschüssen staatlicher und karitativer Verbände Unterstützung und Durchführung von Projekten im Interesse der Einrichtungen Sonstige Einnahmen

- Der Freundeskreis ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen, auch juristische Personen werden, die die Vereinszwecke materiell und ideell zu unterstützen bereit sind.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Stimmberchtigte sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- Wählbar sind alle Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, ausgenommen die Bediensteten der beiden vorgenannten Einrichtungen.
- Alle Mitglieder haben das Recht, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft

als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

- Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittsserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Streichung
- Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Die Erklärung kann nur mit einer zweimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied bei schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins auszuschließen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen.
- Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Diese kann erfolgen, wenn das Mitglied der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung nicht zugeht. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Beiträge

- Beiträge entrichten alle Mitglieder.
- Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand, erweiterter Vorstand

- Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Kassier, dem Schriftführer sowie jeweils einem Elternvertreter der gewählten Elternbeiräte des Christanger-Kindergartens und der Grundschule Postmünster. Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- Die jeweilige Leitung des Christanger-Kindergartens und der Grundschule Postmünster berät den erweiterten Vorstand. Sie sind berechtigt, an Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen, ihnen steht Rederecht zu, nicht jedoch Stimmrecht.
- Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist an die Vereinszugehörigkeit gebunden.

- a) Der Vorstand, der Kassier sowie der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese bleiben in jedem Fall solange im Amt, bis neue Mitglieder gewählt sind. Scheidet einer vorab aus, so haben die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
  - b) Die Elternvertreter werden vom jeweiligen Elternbeirat für die Dauer von jeweils einem Jahr bestimmt. Diese Elternvertreter bleiben auf jeden Fall solange im Amt, bis neue Elternvertreter bestimmt sind. Bei Ausscheiden eines Elternvertreters haben die Elternbeiräte das Recht, einen Ersatzmann zu bestimmen.
5. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per Email einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich

- verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes, des Kassiers und des Schriftführers.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des erweiterten Vorstands.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Entscheidungsanträge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmen-

mehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Akklamation, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstands, des Kassiers, des Schriftführers und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch Akklamation.
5. Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### § 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung eingebracht werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

### § 13 Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 14 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte bis zu drei Liquidatoren.
3. Das Vermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu gleichen Teilen dem Schulverband der Grundschule Postmünster und der Kindergarteneinrichtung des Diakonischen Werkes Pfarrkirchen e.V. zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu.
4. Das Vereinsmögen darf ausschließlich und unmittelbar nur für den Christanger -Kindergarten und die Grundschule Postmünster Verwendung finden. Nachweis hierüber ist zu erbringen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.05.2005 gefasst und in der vorliegenden Form beschlossen.